S T A D T V E R S M O L D
Der Bürgermeister
-Wahlamt-

Kommunalwahlen am 14. September 2025
Auswirkungen eines Wohnungswechsels im Zeitraum
vom 04.08.2025 bis 12.09.2025

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Sie haben Ihren Wohnsitz verlegt und sich umgemeldet bzw. eine Änderung von Haupt- und Nebenwohnung vorgenommen. Hieraus ergeben sich für die Ausübung des Wahlrechts bei den Kommunalwahlen am 14. September 2025 Auswirkungen.

Wahlberechtigte, die **nach dem 03.08.2025** Ihre Wohnung wechseln oder Ihre Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklären (und umgekehrt) beachten für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

Zuzüge:

Wahlberechtigte, die vom **04.08.– 29.08.2025** nach Versmold zuziehen und sich in dieser Zeit bei unserer Meldebehörde anmelden, werden von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen. Sofern die Fortzugsgemeinde in Nordrhein-Westfalen liegt, wird Ihre Streichung im dortigen Wählerverzeichnis veranlasst. Wird in der Zeit vom 04.08.2025 bis zum 29.08.2025 die Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklärt (Statuswechsel), wird in gleicher Weise verfahren. Etwaige in der Fortzugsgemeinde abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.

Wahlberechtigte, die vom **30.08. – 12.09.2025** aus einer anderen kreisangehörigen Kommune des Kreises Gütersloh zuziehen, sind zwar für die Gemeindewahlen (Stadtvertretung/Bürgermeister) nicht wahlberechtigt. Für die Kreiswahlen (Kreistag, Landrat/Landrätin) bleiben sie aber wahlberechtigt und werden nach Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des zuständigen Wahlbezirks (nur) für die Kreiswahlen (Landrats- und Kreistagswahlen) eingetragen. Für die Gemeindewahlen (Bürgermeister- und Wahlen der Stadtvertretung) besteht in diesen Fällen kein Wahlrecht. Gleichzeitig wird bei der Fortzugsgemeinde die Streichung im dortigen Wählerverzeichnis veranlasst. In der Fortzugsgemeinde abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.

Fortzüge:

Wahlberechtigte, die in der Zeit vom **04.08 – 29.08.2025** aus Versmold fortziehen, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Liegt die Fortzugsgemeinde in Nordrhein-Westfalen und gelangen Sie dort bis zum 29.08.2025 zur Anmeldung, werden Sie von Amts wegen in das dortige Wählerverzeichnis aufgenommen. Wird vom 04.08. – 29.08.2025 die Hauptwohnung zur Nebenwohnung erklärt (Statuswechsel), wird wie bei Fortzügen verfahren. Etwaige in Versmold abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.

<u>Umzüge</u>:

Wahlberechtigte, die in der Zeit vom **04.08. – 29.08.2025** innerhalb des Stadtgebietes von einem Wahlbezirk in einen anderen Wahlbezirk **umziehen**, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Wahlbezirks eingetragen und in dem Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks gestrichen. Etwaige im bisherigen Wahlbezirk abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.

Bei Umzügen innerhalb eines Wahlbezirks und bei Umzügen in einen anderen Wahlbezirk **ab dem 30.08.2025** ergibt sich keine Änderung. Der/Die Wahlberechtigte bleibt im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Kann er/sie am Wahltag nicht im Wahllokal des bisherigen Wahlbezirks wählen, besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Etwaige bereits abgegebene Briefwahlstimmen bleiben gültig.

<u>Sonderfälle:</u>

Haben Sie eine Wohnung, ohne angemeldet zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie keine Wohnung, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum 29.08.2025 möglich. Der Antrag ist im hiesigen **Wahlamt** zu stellen.

Freundliche Grüße,

Ihr Wahlamt